



Inhaltsverzeichnis

In dieser Mappe finden Sie unter anderem:

- 1. Empfehlungen für die Planung erfolgreicher Feste**
- 2. Checkliste Planung der Veranstaltung**
- 3. Checkliste während der Veranstaltung**
- 4. Liste Ihrer Ansprechpartner vor Ort**
- 5. Die wichtigsten zu beachtenden Gesetze**
- 6. Aufkleber**
- 7. Poster**



Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Feste: Empfehlungen, Planungshilfen ungesetzliche Grundlagen

Mit diesen Tipps für Festveranstalter fassen wir die Information und Erfahrungen von Festveranstaltern zusammen. Immer mehr Gemeinden und Veranstalter setzen sie erfolgreich um.

Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen. Sicher finden Jugendliche in Einzelfällen immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigungen und Schlägereien und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für Ihre Gäste.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Planung haben oder Materialien für Ihre Veranstaltung benötigen! Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen vor Ort finden Sie in dieser Mappe. Für weitere Informationen steht Ihnen die Ansprechpartnerin für Jugendschutz beim Kreis Steinfurt, Frau Iris Wibbeler, zur Verfügung.(02551 / 69- 2130)

Planung und Verantwortung: Das Team

1. Im Team plant es sich besser! Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern.
2. Kommt es im Festverlauf zu Tätlichkeiten oder Problemen, berät das Team gemeinsam, wie vorgegangen wird. Zunächst sollte versucht werden, eine Eskalation zu verhindern. Dies kann durch Aussprache eines Hausverweises oder die frühzeitige Information der Polizei erreicht werden.
3. Im Vorfeld vereinbaren: die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.

Sicherheit und Kontrolle

1. Verantwortungsbewusste Personen am Einlass einsetzen.
2. Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschieden farbigen Bändchen oder Stempeln.
 - Unter 16 Jahren – kein Alkohol
 - 16-17 Jahre: nur Bier, Wein, Sekt (pur oder gemischt) Keine Alcopops, die Hochprozentiges enthalten!
 - Ab 18 Jahren auch Spirituosen wie Wodka, Rum, Whisky und Mixgetränke, die Spirituosen enthalten (pur oder gemischt).

3. Alkoholverkauf nur durch Volljährige durchführen lassen.
4. Den Bereich vor der Festhalle gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.
5. Bei größeren Veranstaltungen unterstützt die Polizei Sie bei der Planung. Die Namen der Festorganisatoren/ Ansprechpartner/innen sollten der Polizei genannt werden. (inkl. Handynummer)
6. Festordner bzw. Security- Personal verpflichten. (pro ca. 50 Besucher/ innen ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich). Die Namen der Ordner/innen schriftlich fixieren und der Polizei im Vorfeld mitteilen.
7. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
8. Im Vorfeld besprechen, was zu tun ist bei Störern von außen. Wie und durch wen (Team) fällt die Entscheidung, die Polizei zu rufen? Wichtig ist, dass die Polizei eine/n Ansprechpartner/in vorfindet, deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.
9. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikgläser mit Pfand abgeben.
10. Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus und Zugfahrpläne aushängen.
11. Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freund/ in, Bekannte ansprechen, evtl. Taxi rufen.
12. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten

1. Verantwortungsbewusste Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Eine noch so sorgfältige Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent umgesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben).
Ein Tipp: eine kleine Notiz an der Kasse mit dem Stichtag für 16- bzw. 18-jährige erspart ständiges Nachrechnen!
2. Entscheidung treffen, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Viele Veranstalter entscheiden sich gegen den Verkauf von Alcopops, da sie als Einstieg in den massiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gelten. Durch die steuerliche Belastung sind sie mittlerweile auch weniger attraktiv geworden.
3. Bieten Sie Ihren Gästen etwas Besonderes, z.B. alkoholfreie Getränke (Cocktails), die Sie relativ günstig abgeben. Es gibt vorgemixte Mischungen, sie können aber auch leicht selbst vorbereitet werden, Rezepte erhalten Sie bei den Jugend- und Drogenberatungsstellen des Kreises Steinfurt (Ansprechpartner und Kontaktadressen finden Sie in dieser Mappe).
4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetztes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbare Menge. Ansonsten drohen Geldbußen.
5. Verzicht auf Aktionen, die finanzielle Anreize für das schnelle Trinken von Alkohol schaffen!
6. Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
7. Kein Verkauf von Zigaretten.
8. Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen (große Plakate, Schilder, Aufkleber und Infocards bei den Jugend- und Drogenberatungsstellen im Kreis Steinfurt siehe Anhang).

9. Verteilen Sie Kurzzusammenfassungen des Jugendschutzes, siehe www.drogenberatung-rheine.de (bei Infomaterialien zu Sucht und Drogen). Diese Zusammenfassungen unterstützen das Verkaufspersonal bei der Umsetzung des Jugendschutzes, da sie langwierige Diskussionen ersparen.

Organisationen der Einlasskontrollen

1. Am Einlass die Ausweise kontrollieren (Tipp: zwischendurch auch mal auf die Bilder im Ausweis schauen und mit den Gesichtern vergleichen) und je nach Alter unterschiedliche Bänder oder Stempel (Farbe, Form) vergeben: bis 16 Jahre, 16-17, über 18 Jahre
2. Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B. Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.
3. Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!
4. Durchführung von Taschenkontrollen wegen Waffen, gefährlicher Gegenstände und Alkohol (Messer, Glasflaschen)
5. Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).

Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol

1. Die Abgabe von Alkohol an unter 16-jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
2. An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler)
3. Erst ab 18 Jahren sind brantweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z.B. Rigo, Caipi, Smirnoff, etc.)
4. Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzung nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße (der Gesetzgeber spricht von bis zu 50.000€) rechnen.
5. Wenn Jugendliche etwa unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
6. Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten.
7. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz deutlich alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben – die Versicherungen nehmen das sehr genau!
8. Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, Alkohol erst ab 18 ausgeschenkt wird usw.

Jugendliche und Rauchen

Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht in der Öffentlichkeit seit September 2007 ein Rauchverbot. Tabakwaren dürfen zudem nicht an sie verkauft werden. Veranstalter, die dies nicht beachten, müssen mit Bußgeld bis zu 50.000€ rechnen.

Tanzen ist schöner als Torkeln ist ein Präventionskonzept des **Kreises Steinfurt**. (Fachstelle Suchtvorbeugung Rheine, Jugendamt Stadt Rheine, Kommissariat Vorbeugung der Polizei, Jugendamt Kreis Steinfurt)



Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Feste: Empfehlungen, Planungshilfen ungesetzliche Grundlagen

Mit diesen Tipps für Festveranstalter fassen wir die Information und Erfahrungen von Festveranstaltern zusammen. Immer mehr Gemeinden und Veranstalter setzen sie erfolgreich um.

Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen. Sicher finden Jugendliche in Einzelfällen immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigungen und Schlägereien und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für Ihre Gäste.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Planung haben oder Materialien für Ihre Veranstaltung benötigen! Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen vor Ort finden Sie in dieser Mappe. Für weitere Informationen steht Ihnen die Ansprechpartnerin für Jugendschutz beim Kreis Steinfurt, Frau Iris Wibbeler, zur Verfügung.(02551 / 69- 2130)

Planung und Verantwortung: Das Team

1. Im Team plant es sich besser! Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern.
2. Kommt es im Festverlauf zu Tätlichkeiten oder Problemen, berät das Team gemeinsam, wie vorgegangen wird. Zunächst sollte versucht werden, eine Eskalation zu verhindern. Dies kann durch Aussprache eines Hausverweises oder die frühzeitige Information der Polizei erreicht werden.
3. Im Vorfeld vereinbaren: die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.

Sicherheit und Kontrolle

1. Verantwortungsbewusste Personen am Einlass einsetzen.
2. Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschiedenen farbigen Bändchen oder Stempeln.
 - Unter 16 Jahren – kein Alkohol
 - 16-17 Jahre: nur Bier, Wein, Sekt (pur oder gemischt) Keine Alcopops, die Hochprozentiges enthalten!
 - Ab 18 Jahren auch Spirituosen wie Wodka, Rum, Whisky und Mixgetränke, die Spirituosen enthalten (pur oder gemischt).

3. Alkoholverkauf nur durch Volljährige durchführen lassen.
4. Den Bereich vor der Festhalle gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.
5. Bei größeren Veranstaltungen unterstützt die Polizei Sie bei der Planung. Die Namen der Festorganisatoren/ Ansprechpartner/innen sollten der Polizei genannt werden. (inkl. Handynummer)
6. Festordner bzw. Security- Personal verpflichten. (pro ca. 50 Besucher/ innen ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich). Die Namen der Ordner/innen schriftlich fixieren und der Polizei im Vorfeld mitteilen.
7. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
8. Im Vorfeld besprechen, was zu tun ist bei Störern von außen. Wie und durch wen (Team) fällt die Entscheidung, die Polizei zu rufen? Wichtig ist, dass die Polizei eine/n Ansprechpartner/in vorfindet, deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.
9. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikgläser mit Pfand abgeben.
10. Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus und Zugfahrpläne aushängen.
11. Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freund/ in, Bekannte ansprechen, evtl. Taxi rufen.
12. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten

1. Verantwortungsbewusste Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Eine noch so sorgfältige Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent umgesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben).
Ein Tipp: eine kleine Notiz an der Kasse mit dem Stichtag für 16- bzw. 18-jährige erspart ständiges Nachrechnen!
2. Entscheidung treffen, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Viele Veranstalter entscheiden sich gegen den Verkauf von Alcopops, da sie als Einstieg in den massiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gelten. Durch die steuerliche Belastung sind sie mittlerweile auch weniger attraktiv geworden.
3. Bieten Sie Ihren Gästen etwas Besonderes, z.B. alkoholfreie Getränke (Cocktails), die Sie relativ günstig abgeben. Es gibt vorgemixte Mischungen, sie können aber auch leicht selbst vorbereitet werden, Rezepte erhalten Sie bei den Jugend- und Drogenberatungsstellen des Kreises Steinfurt (Ansprechpartner und Kontaktadressen finden Sie in dieser Mappe).
4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetztes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbare Menge. Ansonsten drohen Geldbußen.
5. Verzicht auf Aktionen, die finanzielle Anreize für das schnelle Trinken von Alkohol schaffen!
6. Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
7. Kein Verkauf von Zigaretten.
8. Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen (große Plakate, Schilder, Aufkleber und Infocards bei den Jugend- und Drogenberatungsstellen im Kreis Steinfurt siehe Anhang).

9. Verteilen Sie Kurzzusammenfassungen des Jugendschutzes, siehe www.drogenberatung-rheine.de (bei Infomaterialien zu Sucht und Drogen). Diese Zusammenfassungen unterstützen das Verkaufspersonal bei der Umsetzung des Jugendschutzes, da sie langwierige Diskussionen ersparen.

Organisationen der Einlasskontrollen

1. Am Einlass die Ausweise kontrollieren (Tipp: zwischendurch auch mal auf die Bilder im Ausweis schauen und mit den Gesichtern vergleichen) und je nach Alter unterschiedliche Bänder oder Stempel (Farbe, Form) vergeben: bis 16 Jahre, 16-17, über 18 Jahre
2. Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B. Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.
3. Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!
4. Durchführung von Taschenkontrollen wegen Waffen, gefährlicher Gegenstände und Alkohol (Messer, Glasflaschen)
5. Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).

Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol

1. Die Abgabe von Alkohol an unter 16-jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
2. An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler)
3. Erst ab 18 Jahren sind brantweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z.B. Rigo, Caipi, Smirnoff, etc.)
4. Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzung nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße (der Gesetzgeber spricht von bis zu 50.000€) rechnen.
5. Wenn Jugendliche etwa unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
6. Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten.
7. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz deutlich alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben – die Versicherungen nehmen das sehr genau!
8. Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, Alkohol erst ab 18 ausgeschenkt wird usw.

Jugendliche und Rauchen

Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht in der Öffentlichkeit seit September 2007 ein Rauchverbot. Tabakwaren dürfen zudem nicht an sie verkauft werden. Veranstalter, die dies nicht beachten, müssen mit Bußgeld bis zu 50.000€ rechnen.

Tanzen ist schöner als Torkeln ist ein Präventionskonzept des **Kreises Steinfurt**. (Fachstelle Suchtvorbeugung Rheine, Jugendamt Stadt Rheine, Kommissariat Vorbeugung der Polizei, Jugendamt Kreis Steinfurt)



Planung der Veranstaltung (Checkliste)

- Genehmigung einholen / Auflagen beachten (Ordnungsamt)
- Keine "Flatrate" bzw. "All In" Angebote
- Die Veranstaltung nicht mit Alkohol aggressiv bewerben
- Geben Sie im Vorfeld bekannt wie die Einlassbedingungen sind (z.B. Eintritt ab 18 oder Eintritt nur mit Personalausweis...)
- Hauptverantwortlichen benennen, der jederzeit während der Veranstaltung vor Ort erreichbar ist
- Geschultes und „reifes“ Ordnungspersonal (Autorität) bestellen (je 100 Besucher 2-3 deutlich erkennbare Ordner mit der Aufschrift Security)
- Thekenpersonal schulen/ einweisen und erfahrenes Personal einsetzen und auf die Bestimmungen des JuSchG⁽¹⁾ hinweisen
- Für Getränke keine Gläser verwenden (können als Waffen genutzt werden)
- Flucht und Rettungswege einplanen
- Ausreichende Beleuchtung des Außengeländes
- Parkplätze vorhalten
- Fahrgassen für Rettungsfahrzeuge berücksichtigen
- Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr über die Veranstaltung informieren
- Je nach Größe der Veranstaltung Sanitätsdienst organisieren
- Rauchverbot in den Veranstaltungsräumen beachten
- Plakatwerbung beim Ordnungsamt beantragen
- Getränkeschankanlage durch einen Sachkundigen prüfen lassen
- Die Abnahme für das Festzelt beim Bauordnungsamt beantragen
- Nachbarschaft informieren

(1) JuSchG: Jugendschutzgesetz



Während der Veranstaltung (Checkliste)

- Schleuse mit angemessenem Platz für Einlasskontrollen
- Eingang und Ausgang wenn möglich räumlich trennen
- Auch bei großem Andrang und nach Kassenschluss die Einlasskontrollen nicht vernachlässigen
- Altersgemäße Kennzeichnung der Gäste (z.B. unter 18 Jahre und über 18 Jahre) erleichtert die Kontrollen im Zelt und an der Theke
- Keinen Fremdalkohol zulassen
- Gefährliche Gegenstände wie Flaschen, Dosen, Waffen usw. werden abgenommen
- Nur die zulässige Personenanzahl zur Veranstaltung zulassen (keine Überfüllung)
- Regelmäßige Außenkontrolle, um dem „Trinktourismus“ vorzubeugen
- Mit stark alkoholisierten Personen sachlich und ruhig umgehen
- Das eingesetzte Personal bleibt nüchtern
- Beim Einlass und Alkoholausschank Altersregelungen des JuSchG (1) beachten
- Kein Alkohol an erkennbar Betrunkene
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger anbieten als das günstigste alkoholische Getränk (Hochgerechnet auf das gleiche Volumen)
- Rauchverbot bei Veranstaltungen in umschlossenen Räumen. Nur erlaubt in einem räumlich getrennten Nebenraum
- Der Veranstalter hat das Hausrecht und ist nicht verpflichtet alles was vom Gesetz her möglich wäre zu erlauben (z.B. Einlass ab 18 Jahren, kein Verkauf von brantweinhaltenen Getränken, betrunkene Gäste nach Hause schicken,...)
- Zum Eigenschutz am besten immer mindestens zu zweit arbeiten



Feiern ja, aber mit Verantwortung

Ein Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol bringt für Sie:

- Niedrige Reinigungskosten
- Keinen Ärger mit Ordnungsamt und Polizei
- Verringerung der Unfallraten
- Weniger Vandalismus
- Weniger Ausschreitungen in Form von Pöbeleien und Schlägereien

Ein Unverantwortungsvoller Umgang mit Alkohol bringt für Sie:

- Erbrochenes wegwischen
- Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000€ oder Freiheitsstrafe
- neben dem Ordnungsamt und der Polizei auch den Rettungsdienst
- Reparaturkosten
- genervte Security, aggressive Jugendliche & Unterbrechungen oder Aus der Feier

✚ Positives Image – auch im Hinblick auf zukünftige Veranstaltungen

→ ist der Ruf erst ruiniert,...

✚ Schutz, insbesondere von Kindern & Jugendlichen vor Alkoholvergiftungen

→ klagende Eltern

✚ eine angenehme Atmosphäre

→ dicke Luft

✚ Vor allem aber gewährleisten Sie, dass der Spaß im Mittelpunkt des Feierns steht und nicht der Suff!

→ vor allem tragen Sie dazu bei, dass der Suff im Mittelpunkt steht und nicht der Spaß!



Die wichtigsten zu beachtenden Gesetze

- § 1 JuSchG (1) – Begriffsbestimmungen z.B. zur personensorgeberechtigten und erziehungsbeauftragten Person
- § 3 JuSchG – Die Bestimmungen müssen deutlich sichtbar und gut lesbar bekannt gemacht werden
- §§ 4/5 JuSchG – Personen unter 16 Jahren haben keinen Zutritt, wenn sie nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind
- §§ 4/5 JuSchG – Personen unter 18 Jahren müssen die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen, wenn sie nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind
- § 9 JuSchG – ab 16 Jahren nur Bier, Wein und Sekt, ab 18 Jahren auch Spirituosen
- § 10 JuSchG – Rauchen ist erst ab 18 Jahren erlaubt
- § 6 GastG (2)– Mind. ein alkoholfreies Getränk muss günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk
- § 12 GastG – Gestattungsverfahren
- § 20 GastG – Kein Einlass und kein Alkohol an erkennbar Betrunkene
- § 2 NiRSG (3) – Rauchen nur in vollständig umschlossenen Nebenraum
- Die NVStättVO (4) beachten
- TA- Lärm und VDI- Richtlinien 2058 – Einhaltung festgelegter Immissionsrichtwerte

Allgemeines

- Schulung zum JuSchG (z.B. Thekenpersonal) – z.B. über die Fachambulanzen oder den Jugendschutz
- Schulung von Security's / Ordnern – z.B. zuständige Industrie und Handelskammer

(1) JuSchG: Jugendschutzgesetz

(2) GastG: Gaststättengesetz

(3) NiRSG: Nichtraucherschutzgesetz

(4) NVStättVO: Nordrheinwestfälische Versammlungsstättenverordnung

(5) GewO: Gewerbeordnung



**Ihre Ansprechpartner vor Ort bei der Umsetzung von
„Tanzen ist schöner als torkeln“ im Kreis Steinfurt**

Gemeinde	Träger	Ansprechpartner	Adresse	Telefon	Mail
Altenberge	Ambulante Suchtkrankenhilfe RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11, 48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de
Emsdetten	Drogen und Suchtberatung Caritasverband Emsdetten-Greven	Heike Budke Andre Plagge	Bachstr.15 48282 Emsdetten	02572/ 15728	budke@caritas-emsdetten-greven.de plagge@caritas-emsdetten-greven.de
Greven	Drogen und Suchtberatung Caritasverband Emsdetten-Greven	Heike Budke Andre Plagge	Bachstr.15 48282 Emsdetten	02572/ 15728	budke@caritas-emsdetten-greven.de plagge@caritas-emsdetten-greven.de
Hopsten	Sucht- und Drogenberatung CV-Tecklenburger Land eV	Petra Ilger Günter Fehlker	Klosterstr 19, 49477Ibbenbüren	05451/ 500245	ilger@caritas-ibbenburen.de fehlker@caritas-ibbenburen.de
Hörstel	Sucht- und Drogenberatung CV-Tecklenburger Land eV	Petra Ilger Günter Fehlker	Klosterstr 19, 49477Ibbenbüren	05451/ 500245	ilger@caritas-ibbenburen.de fehlker@caritas-ibbenburen.de
Horstmar	Ambulante Suchtkrankenhilfe RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11.48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de
Ibbenbüren	Sucht- und Drogenberatung CV-Tecklenburger Land eV	Petra Ilger Günter Fehlker	Klosterstr 19, 49477Ibbenbüren	05451/ 500245	ilger@caritas-ibbenburen.de fehlker@caritas-ibbenburen.de
Ladbergen	Beratungsstelle Sucht diakonisches Werk	Ulla Voss Marei Theunert	Schlustr 71. 49525 Lengerich	05481/ 2231	Ulla.voss-joubert@dw-te.de m.theunert@dw-te.de
Laer	DROGEN- UND SUCHTBERATUNG RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11,48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de

Lengerich	Beratungsstelle Sucht diakonisches Werk	Ulla Voss Marei Theunert	Schlustr 71. 49525 Lengerich	05481/ 2231	Ulla.voss-joubert@dw-te.de m.theunert@dw-te.de
Lienen	Beratungsstelle Sucht diakonisches Werk	Ulla Voss Marei Theunert	Schlustr 71. 49525 Lengerich	05481/ 2231	Ulla.voss-joubert@dw-te.de m.theunert@dw-te.de
Lotte	Beratungsstelle Sucht diakonisches Werk	Ulla Voss Marei Theunert	Schlustr 71. 49525 Lengerich	05481/ 2231	Ulla.voss-joubert@dw-te.de m.theunert@dw-te.de
Metelen	DROGEN- UND SUCHTBERATUNG RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11,48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de
Mettingen	Sucht- und Drogenberatung CV-Tecklenburger Land eV	Petra Ilger Günter Fehlker	Klosterstr 19, 49477Ibbenbüren	05451/ 500245	ilger@caritas-ibbenbüren.de fehlker@caritas-ibbenbüren.de
Neuenkirchen	Aktion Selbsthilfe Drogenberatung für Kinder und Jugendliche in Rheine	Joachim Jüngst	Thiemauer 42 48431 Rheine	05971/ 16028-0	praevention@drogenberatung-rheine.de
Nordwalde	DROGEN- UND SUCHTBERATUNG RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11,48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de
Ochtrup	DROGEN- UND SUCHTBERATUNG RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11,48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de
Recke	Sucht- und Drogenberatung CV – Tecklenburger Land e.V.	Petra Ilger Günter Fehlker	Klosterstr.19 49477Ibbenbüren	054517 500245	ilger@caritas-ibbenbüren.de fehlker@caritas-ibbenbüren.de
Rheine	Aktion Selbsthilfe Drogenberatung für Kinder und Jugendliche in Rheine	Joachim Jüngst	Thiemauer 42 48431 Rheine	05971/ 16028-0	praevention@drogenberatung-rheine.de
Steinfurt	DROGEN- UND SUCHTBERATUNG RHEINE Caritasverband Rheine e.V.	Frank Schoppe	Lingener Straße 11,48429 Rheine	05971/ 862360	schoppe@caritas-rheine.de
Saerbeck	Drogen und Suchtberatung Caritasverband Emsdetten-Greven	Heike Budke Andre Plagge	Bachstr.15 48282 Emsdetten	02572/ 15728	budke@caritas-emsdetten-greven.de plagge@caritas-emsdetten-greven.de
Tecklenburg	Beratungsstelle Sucht diakonisches Werk	Ulla Voss Marei Theunert	Schlustr 71. 49525 Lengerich	05481/ 2231	Ulla.voss-joubert@dw-te.de m.theunert@dw-te.de
Westerkappeln	Beratungsstelle Sucht diakonisches Werk	Ulla Voss Marei Theunert	Schlustr 71. 49525 Lengerich	05481/ 2231	Ulla.voss-joubert@dw-te.de m.theunert@dw-te.de
Wettringen	Aktion Selbsthilfe Drogenberatung für Kinder und Jugendliche in Rheine	Joachim Jüngst	Thiemauer 42 48431 Rheine	05971/ 16028-0	praevention@drogenberatung-rheine.de

**Insgesamt sind 5 Einrichtungen für die Prophylaxe im Kreis Steinfurt zuständig.
Hier nochmals die Einrichtungen im Überblick:**

Aktion Selbsthilfe e.V.

Jugend- und Drogenberatung für Kinder und Jugendliche in Rheine

Zuständigkeiten Sektor 1: **Rheine, Neuenkirchen, Wettringen**

Thiemauer 42, 48431 Rheine

05971/160280

Sucht- und Drogenberatung Ibbenbüren

CV Tecklenburger Land eV

Zuständigkeiten Sektor 2: **Ibbenbüren, Mettingen, Hörstel, Hopsten, Recke**

Klosterstr 19, 49477 Ibbenbüren

05451/500245

Drogenberatungsstelle SUCHT Lengerich

Zuständigkeiten Sektor 3: **Brochterbeck, Kattenvenne, Ladbergen, Ledde, Leeden, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg, Wersen, Westerkappeln**

Schulstr 71, 49525 Lengerich

05481/2231

Caritas Verband Emsdetten- Greven

Zuständigkeiten Sektor 4: **Emsdetten, Greven, Saerbeck**

Bachstr.15

48282 Emsdetten

02572/ 15728

DROGEN- UND SUCHTBERATUNG RHEINE

Caritasverband Rheine e.V.

Zuständigkeiten Sektor 5: **Altenberge, Laer, Horstmar, Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt**

Lingener Straße 11,48429 Rheine



Materialien

Zusätzlich zu den beiliegenden Postern können sie weitere Poster und Aufkleber bei uns kostenlos anfordern:

Poster:

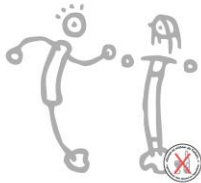


Tanzen ist schöner
als **Torkeln...**

Es sind immer Erwachsene, die Kindern und Jugendlichen Alkohol zugänglich machen -
ahnungslos, fahrlässig, manchmal auch vorsätzlich!

Das Infoblatt der Jugendämter in Bonn, Datteln, der Fachstelle für Suchtmittelprävention der Caritas, der Caritas und der Eltern-Beiräte der Kindertagesstätten ist als Kernmaterialien-Veröffentlichung.

**DIN A 1 Hochformat
DIN A 4 Hochformat
DIN A 5 Hochformat**



Es sind immer
Erwachsene,
die Kindern und
Jugendlichen
Alkohol zugänglich
machen -
ahnungslos, fahrlässig,
manchmal auch
vorsätzlich!

Tanzen ist schöner als **Torkeln...**

DIN A 1 Querformat

Aufkleber:



DIN A 4 Bogen mit 12 Aufklebern
(verschiedene Größen)



DIN A 4 Bogen mit 12 Aufkleber
(gleiche Größen)